

**Satzung über die Benutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und
Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren**
in der Fassung der Änderungen vom 01.01.2002

§ 1 – Aufgabe

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln von Gartenabfällen und zur Errichtung und Betrieb von gemeindlichen Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen wurde der Stadt auf Antrag vom 14.11.1989 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis am 02.01.,1990 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 21.06.1990 übertragen.

(2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen befindet sich auf dem Grundstück, Am kleinen Odenberg, Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstück 11 (teilweise).

(3) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst

a) das Einsammeln der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

b) die Annahme, Zwischenlagerung und Abgabe von Bauschuttkleinmengen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

**§ 2 – Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluss
von der Entsorgung**

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen:

1. pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken- und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- Unbehandeltes Holz
- Stroh
- Sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen

2. unbelasteter Bauschutt

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen. Der Bauschutt gilt als unbelastet, wenn in ihm keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind. Dieses Material fällt beispielsweise an beim Rückbau/Abbruch von Hochbauten sowie Wohngebäuden und wird durch Separierung und /oder Aufbereitung gewonnen, so dass augenscheinlich keine nichtmineralischen Bestandteile mehr feststellbar sind.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

- | | |
|--|-------|
| a) bei Hecken und Baumschnitt: | 4 cbm |
| b) bei | |
| ▪ Gras- und Rasenschnitt | |
| ▪ Laub | |
| ▪ Rinde | |
| ▪ unbehandeltes Holz | |
| ▪ Stroh | |
| ▪ Sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen: | 1 cbm |
| c) bei | |
| ▪ Unbelastetem Bauschutt: | 1 cbm |

überschreitet.

Bei der Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg/Efze bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Fritzlar anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind Lieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1

a) aus Gewerbetreibenden

b) aus der Landwirtschaft

c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg/Efze bzw. die zentrale Bauschuttzubereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Verwendung des Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung des Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 – Einsammlungssysteme

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.

(2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in Gudensberg, Am kleinen Odenberg, Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstück 11, zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Stadt hält zur Annahme von Bauschuttkleinmengen einen Container auf dem gemeindlichen Sammelplatz vor. Der Anlieferer hat die in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Abfälle zu diesem Sammelplatz zu bringen und in den bereitgestellten Container zu verfüllen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden im Mitteilungsorgan der Stadt regelmäßig öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 – Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sind die Bürger, die im Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 5 – Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Magistrat erlässt.

§ 6 – Gebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen Gebühren, mit denen die Kosten der Stadt für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes sowie die Gebühren für den Transport und die Anlieferung von Bauschutt auf die zentrale Bauschuttaufbereitungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis in Fritzlar gedeckt werden.

(2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt geschätzt.

(3) Die Gebühr beträgt:

1. für pflanzliche Abfälle:
 - a) Die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 cbm (z. B. PKW-Kofferraum) pro Tag ist gebührenfrei.
 - b) ab 0,5 cbm bis 1 cbm: 3,00 €
 - c) für jeden weiteren angefangenen 0,5 cbm: 3,00 €
2. für Bauschuttkleinmengen:
 - a) Für die Anlieferung mit PKW oder Kombi ohne Anhänger:

pauschal:	5,00 €
b) in allen übrigen Fällen:	
pro angefangenem 0,5 cbm:	23,00 €

§ 7 – Gebührenpflichtige/ Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalles.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalles auf dem gemeindlichen Sammelplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

§ 8 – Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.